

# RS UVS Oberösterreich 1992/01/24 VwSen-220053/16/Gu/Bf

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.01.1992

## Rechtssatz

Feilbieten im Umehrziehen liegt (erst) dann vor,

wenn Ware zum Verkauf an einen unbestimmten Kundenkreis bereithalten wird. Der bloße Verkauf von 30 dag Leberkäse und 2 Knackwürsten an eine Person (agent provocateur) bei nicht nachgewiesinem Vorrat einer zum Verkauf bestimmten Ware erfüllt den Tatbestand nicht. Aufhebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Verfahrens.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)